jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/17 2006/18/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69;

Rechtssatz

§ 69 AVG ermöglicht nicht die neuerliche Aufrollung eines abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens in Fragen, die im früheren Verfahren hätten vorgebracht werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006180031.X01

Im RIS seit

22.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at